

## **Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Dortmund vom 13.03.2006**

**(in der Fassung der Satzung zur Änderung der Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Dortmund vom 18.12.2006 un in der Fassung der Satzung zur Änderung der Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Dortmund vom 16.04.11)**

Aufgrund der §§ 7, 41 (1) 2 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994 S. 666, SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV.NRW. S. 96) und des § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW) vom 11.12.2003 (GV.NRW. S. 766, SGV NRW 201) hat der Rat der Stadt Dortmund in seinen Sitzungen vom 15.12.05, 14.12.06 und 31.03.11 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung**

Rat und Verwaltung der Stadt Dortmund sind im Sinne der Leitsätze des Europäischen Jahres der Menschen mit Behinderungen 2003 und als Mitglied der Städtecharta „Erklärung von Barcelona – Die Stadt und die Behinderten“ entschlossen, die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Dortmund durch die Bestimmungen dieser Satzung sicherzustellen und darüber hinaus ihre Beteiligung an der Entwicklung der Stadt Dortmund zu ermöglichen und zu fördern. Dies erfolgt auf der Grundlage der allgemeinen Zielsetzungen des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG) § 1 und des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW) § 1 (1) und § 13.

### **§ 2**

#### **Behindertenpolitisches Netzwerk**

- (1) Das Behindertenpolitische Netzwerk entwickelt die Behindertenpolitik in der Stadt Dortmund weiter und pflegt den Austausch von Menschen mit und ohne Behinderung.
- (2) Das Behindertenpolitische Netzwerk setzt sich zusammen aus den stimmberechtigten Mitgliedern
  - Vertreter/inne/n der Menschen mit Behinderungen und
  - Mitgliedern der Politik.

Im Behindertenpolitischen Netzwerk sind nicht stimmberechtigt beratend tätig

- der/ die kommunale Behindertenbeauftragte,
- ein/e Vertreter/in für die Arbeitsgemeinschaft der Dortmunder Wohlfahrtsverbände und
- Vertreter/innen der Stadtverwaltung.

Die Mitglieder und ihre Stellvertreter/innen werden für die Dauer einer Ratsperiode durch die entsendenden Organisationen und Gremien gegenüber der Geschäftsführung des Netzwerks namentlich benannt.

Für die Menschen mit Behinderungen entsenden die örtlichen Gliederungen der anerkannten Behindertenverbände und der Aktionskreis „Der behinderte Mensch in Dortmund“ bis zu zehn Mitglieder.

Als von der Politik entsandte Mitglieder stellen die Fraktionen, Ausländer- und Seniorenbeirat jeweils ein Mitglied.

Die/der Vertreter/in der Arbeitsgemeinschaft der Dortmunder Wohlfahrtsverbände berät das Behindertenpolitische Netzwerk bei seiner Aufgabenwahrnehmung und informiert über die Weiterentwicklung der Angebote für Menschen mit Behinderungen in Dortmund.

Seitens der Stadtverwaltung entsenden alle Dezernate sowie die Wirtschaftsförderung Dortmund themenbezogen jeweils ein Mitglied, das im Netzwerk beratend tätig ist und als Bindeglied zwischen dem Dezernat und dem Behindertenpolitischen Netzwerk fungiert.

Das Behindertenpolitische Netzwerk kann zu seinen Beratungen themenbezogen Fachleute oder Vertreter/innen weiterer Organisationen, Vereine oder Institutionen hinzuziehen.

- (3) Das Behindertenpolitische Netzwerk wird bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde frühzeitig beteiligt, die die Belange von Menschen mit Behinderung berühren oder die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung haben.
- (4) Das Behindertenpolitische Netzwerk kann gegenüber dem Rat, seinen Ausschüssen, Beiräten und den Bezirksvertretungen zu den Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde, die die Belange von Menschen mit Behinderung berühren oder die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung haben, Stellung nehmen.  
  
Auf Antrag des Behindertenpolitischen Netzwerks ist ein Vorschlag oder eine Anregung des Behindertenpolitischen Netzwerks dem Rat, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss vorzulegen. Die/der Vorsitzende des Behindertenpolitischen Netzwerks oder ein anderes vom Behindertenpolitischen Netzwerk benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf ihr/sein Verlangen ist ihr/ihm das Wort zu erteilen.
- (5) Das Behindertenpolitische Netzwerk unterstützt den/die kommunale Behindertenbeauftragte bei seiner/ihrer Aufgabenwahrnehmung. Der/ die kommunale Behindertenbeauftragte übernimmt die Geschäftsführung des Netzwerkes.
- (6) Das Behindertenpolitische Netzwerk tagt öffentlich mindestens vier Mal im Jahr.
- (7) Der Rat der Stadt Dortmund beschließt für das Behindertenpolitische Netzwerk eine an die Geschäftsordnung für den Rat, seine Ausschüsse, Kommissionen und die Bezirksvertretungen angelehnte Geschäftsordnung, die insbesondere folgende Punkte regelt:

Bildung von Arbeitsgruppen

Öffentliche Stellungnahmen  
Rederecht  
Antragsrecht  
Protokolle  
Vorsitz  
Aufstellung der Tagesordnung  
Sitzungsleitung  
Verfahren zwischen den Sitzungen des Netzwerks.

### § 3

#### **Kommunale/r Behindertenbeauftragte/r**

- (1) Um im Rahmen des Verwaltungshandelns die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung sicherzustellen, bestellt der Oberbürgermeister eine/n kommunale/n, hauptamtliche/n Behindertenbeauftragte/n. Das Behindertenpolitische Netzwerk wird im Bestellungsverfahren angehört.
- (2) Der/die kommunale Behindertenbeauftragte ist bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde frühzeitig zu beteiligen, die die Belange von Menschen mit Behinderung berühren oder die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung haben.

Der/die kommunale Behindertenbeauftragte berät die Verwaltung bei der dem § 1 dieser Satzung entsprechenden Aufgabenwahrnehmung.

Der/die kommunale Behindertenbeauftragte ist insbesondere mit folgenden Aufgaben betraut:

- Geschäftsführung des Behindertenpolitischen Netzwerkes
- Sicherstellung der aktuell gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsverfahren
- Abgabe der erforderlichen Testate und Bestätigungen an die zuständigen Landes- und/oder Bundesbehörden unter Einbeziehung des Behindertenpolitischen Netzwerkes
- Beratung der Dezernate und deren Stadtämter in behindertengleichstellungsrechtlichen Fragestellungen
- Information und Beratung des Verwaltungsvorstandes in behindertenpolitischen Angelegenheiten
- Koordination der Information von Menschen mit Behinderungen und der Öffentlichkeit über Angebote, Leistungen und Verfahren für Menschen mit Behinderungen in Dortmund
- Koordination der Zusammenarbeit aller beteiligten Institutionen, Sozialleistungsträger, Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen, Verbänden der Wohlfahrtspflege, Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe u.a.
- Kooperation mit den nach § 11 f BGG NRW zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung durch die Landesregierung NRW beauftragten Stellen
- Entgegennahme von Anregungen, Beschwerden und Hinweisen von Menschen mit Behinderungen in Zusammenarbeit mit den dafür zuständigen Dienststellen der Stadt Dortmund
- Austausch mit den Selbstorganisationen der Menschen mit Behinderung, den Verbänden der Wohlfahrtspflege und den örtlichen Gliederungen der anerkannten Behindertenverbände in Dortmund.

Die Aufgaben anderer Dienststellen der Stadtverwaltung sowie die gesetzlichen Aufgaben anderer beteiligter Institutionen und Stellen bleiben unberührt.

Zur Wahrnehmung seiner/ihrer Funktion ist der/die kommunale Behindertenbeauftragte frühzeitig in alle Verfahren einzubeziehen, die sein bzw. ihr Handeln aufgrund bundes- bzw. landesgesetzlicher Regelungen erfordern. Dies gilt insbesondere für städtische Planungen zu Bauvorhaben und für andere, infrastrukturell bedeutsame Vorhaben der Verwaltung.

- (3) Der/die kommunale Behindertenbeauftragte legt dem Rat alle zwei Jahre einen schriftlichen Bericht „Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Dortmund“ und eine Stellungnahme des Behindertenpolitischen Netzwerkes zu diesem Bericht vor. Der Bericht „Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Dortmund“ enthält jeweils eine Darstellung des behindertenpolitischen Sachstandes und zeigt behindertenpolitische Handlungsansätze auf. Der Bericht wird dem Ausschuss für Soziales, Familie und Gesundheit mit Veröffentlichung zur Kenntnisnahme vorgelegt.

## **§ 4**

### **Abschluss von Zielvereinbarungen**

Bei den Verhandlungen von Zielvereinbarungen mit der Stadt Dortmund nach § 5 BGG – NRW werden der/die kommunale Behindertenbeauftragte sowie die fachlich zuständigen und für die Aufgabenwahrnehmung verantwortlichen Vertreter/innen der Verwaltung beteiligt. Die Zielvereinbarungen werden vom Rat beschlossen.

## **§ 5**

### **Sitzungsgelder und Fahrtkostenerstattung**

Die Mitglieder des Behindertenpolitischen Netzwerkes, die nicht städtische Mitarbeiter/-innen, Ratsmitglieder oder Mitglieder des Ausländer- oder Seniorenbeirates sind, erhalten Sitzungsgelder und Fahrtkostenerstattung nach den Bestimmungen des § 14 der Hauptsatzung der Stadt Dortmund. Eine pauschale Aufwandsentschädigung steht den Mitgliedern des Behindertenpolitischen Netzwerkes nicht zu.

## **§ 6**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Satzung treten am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Änderungen können nur vom Rat beschlossen werden.